

- c) In Nummer 3.2 wird die Angabe »BSI Standards 100-1« durch die Angabe »BSI-Standards 200-1« ersetzt.
 - d) In Nummer 3.4 wird die Angabe »BSI Standard 100-4 »Notfallmanagement«« durch die Angabe »BSI-Standard 200-4 »Business Continuity Management«« ersetzt.
 - e) In den Nummern 5.1.2, 5.1.3 und 5.2.5 wird die Angabe »BSI Standard 100-2« jeweils durch die Angabe »BSI-Standard 200-2« ersetzt.
 - f) In Nummer 8 wird die Angabe »30. April 2026« durch die Angabe »30. April 2028« ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABI. S. 118

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über drei Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 16. Februar 2026 – Az.: IM2-2200-51/3 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Calw auf deren Antrag vom 7. November 2025, ergänzt am 8. Dezember 2025, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 16. Februar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 38 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in elektronischer Form geführt werden können und die handschriftliche Unterzeichnung durch den Vorsitzenden, zwei Gemeinderäte, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Schriftführer durch eine elektronische Form ersetzt werden kann. Dabei ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

2. Vom 20. Februar 2026 – Az.: IM2-2200-51/10 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Rastatt auf deren Antrag vom 11. Februar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 20. Februar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

3. Vom 27. Februar 2026 – Az.: IM2-2200-51/4 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Großen Kreisstadt Weinstadt auf deren Antrag vom 2. Dezember 2025 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. April 2026 für die Dauer von vier Jahren

eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuschauer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

GABI. S. 119

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über drei Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 6. Februar 2026 – Az.: IM2-2260-15/9 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Ludwigsburg auf deren Antrag vom 11. Dezember 2025 in der Fassung der Konkretisierung vom 26. Januar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vom 01.06.2026 bis zum 31.05.2030 die Befreiung von der Verpflichtung zum Ausweis der Positionen 1.3.5.1, 1.3.5.2, 1.3.5.3, 1.3.6.1, 1.3.6.2, 1.3.6.3, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.5.3, 4.6.1, 4.6.2 und 4.6.3 der Anlage 10 EigBVO-Doppik i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 1 EigBVO-Doppik in den Bilanzen der Jahresabschlüsse 2025 bis 2028 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg und des Eigenbetriebs Tourismus & Events Ludwigsburg genehmigt. Die Befreiung wurde unter der Auflage erteilt, dass diese Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils in einem Gesamtbetrag im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht werden (Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem jeweils anderen Eigenbetrieb, jeweils in einer Summe).

2. Vom 11. Februar 2026 – Az.: IM2-2260-15/17 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Gemeinde Neuhausen im Enzkreis auf deren Antrag vom 16. Dezember 2025 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes ab 11. Februar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 116 Absatz 2 der Gemeindeordnung genehmigt. Die Befreiung erfolgte unter der Auflage, dass die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Fachbediensteter für das Finanzwesen durch eine mindestens vierjährige aktive Tätigkeit in der kommunalen oder staatlichen Verwaltung im Bereich Finanzwesen in Verbindung mit der erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung »Fachwirt für das kommunale Finanzwesen« (Teil I und Teil II) der Verwaltungsschule des Gemeindetags nachgewiesen wird. Die Genehmigung lässt die beamtenrechtliche und insbesondere laufbahnrechtliche Rechtslage unberührt.

3. Vom 11. Februar 2026 – Az.: IM2-2260-15/27 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat der Stadt Creglingen auf deren Antrag vom 26. Januar 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes ab 11. Februar

2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 116 Absatz 2 der Gemeindeordnung genehmigt. Die Befreiung erfolgte unter der Auflage, dass die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Fachbediensteter für das Finanzwesen durch eine mindestens vierjährige aktive Tätigkeit in der kommunalen oder staatlichen Verwaltung im Bereich Finanzwesen in Verbindung mit der erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung »Verwaltungsfachwirt/in« (Teil I und Teil II) der Verwaltungsschule des Gemeindetags nachgewiesen wird. Die Genehmigung lässt die beamtenrechtliche und insbesondere laufbahnrechtliche Rechtslage unberührt.

GABl. S. 119

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

Vom 27. Februar 2026 – Az.: IM3-0522.0-6/17 –

Die Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates ist am 12. Juni 2023 in Kraft getreten und war bis zum 12. Dezember 2024 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie enthält harmonisierende Vorschriften für den angemessenen und raschen Austausch von Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten sowie derer zentralen Kontaktstellen zum Zwecke der Verhütung von Straftaten.

Die Umsetzung der Richtlinie hat überwiegend durch den Bund zu erfolgen. Dieser ist seiner Verpflichtung mit dem am 14. Februar 2026 in Kraft getretenen Gesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nachgekommen (BGBl 2026 I Nr. 39).

Neben der Umsetzungsverpflichtung des Bundes besteht auch auf Landesebene ein Umsetzungsbedarf, der gewissermaßen an die Änderungen des Bundes anknüpft. Die Umsetzung auf Landesebene ist durch ein Schreiben an die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst vom 27. Februar 2026 erfolgt. Das Schreiben enthält für diese verbindliche Vorgaben im Hinblick auf die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen. Die Vorgaben aus dem Schreiben werden im Folgenden im Wortlaut zitiert:

»Vorab möchten wir [Anmerkung: mit »wir« ist das Innenministerium gemeint] darauf hinweisen, dass Strafverfolgungsbehörde jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der EU-Mitgliedstaaten ist, die nach dem nationalen Recht für

die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten zuständig ist, sowie jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten auch zum Zweck der Verhütung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Artikel 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte.

1. Übermittlung von Informationen aus eigener Initiative

Nach den Vorgaben der Richtlinie kann die Polizei die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen der zentralen Kontaktstelle oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates aus eigener Initiative übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den anderen Staat zum Zweck der Verhütung von Straftaten relevant sein könnten (Art. 7 Abs. 1, Art. 2 Abs. 5 RL). Eine derartige Übermittlung dürfte grundsätzlich nach § 60 i. V. m. § 59 Absatz 2 PolG möglich sein.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Polizei die ihr unmittelbar oder mittelbar zugänglichen Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates aus eigener Initiative zu übermitteln hat, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den anderen Staat zum Zweck der Verhütung von schweren Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht nur dann nicht, sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

- a) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
- b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
- c) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde (Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 lit. f RL).

Die Übermittlung einer Information an die zentrale Kontaktstelle des anderen EU-Mitgliedstaates hat dabei in einer der Sprachen zu erfolgen, die dieser in der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 erstellten Liste aufgeführt hat (Art. 7 Abs. 3 S. 1 RL).

Die Polizei hat bei einer Übermittlung eine Kopie der bereitgestellten Informationen gleichzeitig an das BKA als nationale zentrale Kontaktstelle zu übermitteln. Im Fall einer Übermittlung von Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, ist gleichzeitig dem BKA als nationale zentrale Kontaktstelle und der zentralen Kontaktstelle des jeweils anderen EU-Mitgliedstaates eine Kopie dieser Informationen zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht entfällt bei